|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0742 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 317 |

[*p. 317*] A. Mit Entscheid vom 8. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Friedrich Brönnimann, geboren 1907, verheiratet, Maurer, von Oberbalm, Bern, wohnhaft in Bisikon/Illnau, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Friedrich Brönnimann am 22. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 8. März 1944 die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent wohnte bisher in Bisikon/Illnau und ist im Baugeschäft seines Bruders in Dübendorf tätig. Er wünscht nun, sich mit seiner Familie in Zürich niederlassen zu können. Zur Begründung führt er an, daß er sein in Bisikon gelegenes Haus verkauft und dafür eine Liegenschaft in Zürich erworben habe. Er habe sich beim Kauf der Liegenschaft in der irrtümlichen Annahme befunden, daß ihm auf Grund des Kaufes die Niederlassungsbewilligung ohne weiteres erteilt werden müsse. Zudem werde durch seinen Zuzug kein zusätzlicher Wohnraum beansprucht, da der Mieter in seinem Hause in Zürich die Stadt auf den 1. April 1944 verlasse.

Grundsätzlich ist nach den oben zitierten Bestimmungen davon auszugehen, daß Gesuche um Erteilung der Bewilligung zum Bezüge einer Wohnung im Hinblick auf die ständig sich verschärfende Wohnungsnot in der Stadt Zürich nur noch bei Vorliegen ganz besonderer, vor allem beruflicher Gründe gutgeheißen werden können. Solche liegen in diesem Falle nicht vor. Aber auch dem Umstand, daß der Rekurrent angeblich in Unkenntnis der Bestimmungen über die Beschränkung der Freizügigkeit eine Liegenschaft in Zürich erworben hat, um sie selber bewohnen zu können, ist keine entscheidende Bedeutung beizumessen. Angesichts der allgemeinen Wohnungsnot und der damit zusammenhängenden behördlichen Erlasse hätte ihm zugemutet werden dürfen, sich vor dem Kaufe vorschriftsgemäß über die Frage der Niederlassung zu erkundigen. Mit Bezug auf den Hinweis des Rekurrenten, er belaste durch seinen Zuzug den Wohnungsmarkt nicht, ist zu sagen, daß die von ihm vorgesehene Wohnung in Anbetracht der gespannten Wohnungsmarktlage auf dem Platze Zürich sofort weiter vermietet werden könnte. Demzufolge ist der erwähnte Einwand unzutreffend. Da gemäß einer Mitteilung der Gemeinderatskanzlei Illnau der neue Käufer der Liegenschaft des Gesuchstellers die Niederlassungsbewilligung in Illnau nur erhalten wird, wenn der Gesuchsteller selber eine andere Wohnung beziehen kann, besteht bei einer Abweisung des Gesuches vorläufig für den Rekurrenten noch keine Gefahr, obdachlos zu werden. Unter diesen Umständen erscheint die Verweigerung der Niederlassung als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

f. Der Rekurs des Friedrich Brönnimann gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 8. Februar 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Friedrich Brönnimann, Bisikon/ Illnau: b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mie[*t*]sachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]